

22.05.1989

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

A Problem

Bei den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs finden zunehmend moderne Fahrgastunterstände Verwendung, die ansprechend gestaltet und insbesondere bei Dunkelheit gut beleuchtet sind. Sie bieten nicht nur Witterungsschutz, sondern ermöglichen den Fahrgästen auch, die aushängenden Fahrplaninformationen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu lesen.

Diese Fahrgastunterstände werden in der Regel von Werbefirmen installiert und unterhalten. Sie sind mit Werbeflächen ausgestattet, so daß den Verkehrsunternehmen keine Kosten entstehen. Dies ist für die Verkehrsunternehmen in Anbetracht der heute bestehenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs von erheblicher Bedeutung.

Werbeanlagen an Fahrgastunterständen der öffentlichen Verkehrsunternehmen sind nach § 13 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten nicht zulässig. Dies widerspricht dem Ziel, in den Städten und Gemeinden eine möglichst flächendeckende Ausstattung mit fahrgastfreundlichen Unterständen an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen.

B Lösung

Die Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird um eine Regelung ergänzt, wonach Werbeanlagen an Fahrgastunterständen in Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten zugelassen werden können.

Datum des Originals: 18.05.1989/Ausgegeben: 29.05.1989

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Drittes Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S. 419), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S. 319), wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

"Auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese die Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Werbeanlage untergeordneter Teil eines Fahrgastunterstandes für den öffentlichen Personennahverkehr ist."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Auszug
aus den geltenden Bestimmungen

Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landesbauordnung - (BauO NW)
Vom 26. Juni 1984

§ 13
Anlagen der Außenwerbung
und Warenautomaten

(4) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen zulässig; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden.

Begründung

Zu Artikel I

Satz 3 entspricht der Regelung in § 49 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung. Es handelt sich um eine Ausnahmevorschrift.

Satz 4 stellt ausdrücklich klar, daß eine Beeinträchtigung der in Satz 3 genannten Belange in der Regel nicht anzunehmen ist, wenn die Werbeanlage untergeordneter Teil eines Fahrgastunterstandes für den öffentlichen Personennahverkehr ist. Durch diese Regelung soll gleichzeitig vermieden werden, daß die Werbung etwa auf die ganze Fläche des Fahrgastunterstandes erstreckt wird.

Zu Artikel II

Die Vorschrift betrifft des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

Prof. Dr. Farthmann
Schultz
Böse

und Fraktion